



HRVATSKO KULTURNO DRUŠTVO U GRADIŠĆU
KROATISCHER KULTURVEREIN IM BURGENLAND

7000 EISENSTADT, DR. LORENZ KARALL-STRASSE 23

TELEFON 02682/29-36, TELEFAX 02682/665 00

Zl. 28/1994/Cs

Eisenstadt/Željezno, 25. 2. 1994

An das
BM für Unterricht und Kunst
zH. Dr. Felix Jonak
Minoritenplatz 5
1014 Wien

| | |
|------------------------|-------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. 4 | -GE/19 94 |
| Datum: 8. MRZ. 1994 | |
| Verteilt 11. März 1994 | W. h. Bauer |

Betreff: Entwurf eines Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland
Begutachtungsverfahren (Zl.14.407/2-III/2/93)

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über besondere Bestimmungen betreffend das Minderheitenschulwesen im Burgenland.

A. Csenar-Schuster
Agnjica Csenar-Schuster
Schriftführerin

Mag. Zlatka Gieler
Mag. Zlatka Gieler
Präsidentin

P.S. Gleichzeitig übersenden wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme
an das Präsidium des Nationalrates!

4 Seiten Beilage



Stellungnahme des Kroatischen Kulturvereines zum Entwurf des »Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland«

Dieser Gesetzesentwurf gereicht nicht zum Wohle der kroatischen Volksgruppe. Mit diesem Gesetz wird die Assimilierung der kroatischen Kinder vorangetrieben. Wenn Eltern ihre Kinder vom zweisprachigen Unterricht abmelden können und für diese Kinder ein Zweitlehrer vorgesehen ist, so werden ausgerechnet diese Kinder, die die kroatische Sprache nicht erlernen wollen, gegenüber zweisprachigen privilegiert. Dies stellt für die Eltern einen besonderen Anreiz dar, ihr Kind vom zweisprachigen Unterricht abzumelden und ihm eine Schulbildung in kleinerer Gruppe, mit intensiverer Betreuung und Wissensvermittlung zukommen zu lassen. Dies darf nicht im Interesse eines Minderheitenschulgesetzes sein.

Es ist nicht zu verstehen, warum gerade jetzt, nach der politischen Wende in Europa und angesichts eines bevorstehenden Beitritts zur Europäischen Gemeinschaft, ein Minderheitenschulgesetz verabschiedet werden soll, das für die Kroaten im Burgenland absolut lethal ist.

Das Burgenländische Landesschulgesetz aus dem Jahre 1937 ist zwar alt und erinnert in einigen Passagen an die NS-Zeit, doch es ist immerhin der Volksgruppe mehr gewogen als der vorliegende Gesetzesentwurf. Das sollte zu denken geben!

Ein Minderheitenschulgesetz muß zum Schutz der Minderheiten dienen und deren Fortbestand sichern.

Wenn dies im Interesse des Gesetzgebers liegt, dann muß auch ein neues Schulgesetz dementsprechend aufgebaut sein.

Der Kroatische Kulturverein schlägt daher eine Neubearbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes vor, bei dem folgende Änderungen berücksichtigt werden müssen:

Ad § 1 (1)

Österreichische Staatsbürger, die der kroatischen Volksgruppe angehören, haben diesem Punkt zufolge nur in Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und in einer einzigen AHS, das Recht auf Unterricht in kroatischer Sprache.

Laut Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages genießen Österreichische Staatsbürger der kroatischen Minderheit im Burgenland dieselben Rechte aufgrund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen. Demgemäß muß ihnen das Recht auf kroatischen oder zweisprachigen Unterricht auch in Sonderschulen, Berufsschulen, Handelsschulen, Handelsakademien, den verschiedenen Technischen Schulen und Lehranstalten sowie in anderen Fachschulen eingeräumt werden. Eine allgemeinere Formulierung ohne die einschränkende Nennung der §§ 6, 10 und 12 ist angebracht.

Ad § 1 (2)

Sofern in burgenländischen Gemeinden die Umgangssprache oder die Amtssprache Kroatisch und Deutsch ist, dann ist zu verlangen, daß Kinder, die in diesen Gemeinden leben, bzw. die dortige Volksschule besuchen, auch beide Sprachen zu erlernen haben. Der Wille einzelner Erziehungsberechtigter hat sich dem Gesamtinteresse eines multikulturellen Zusammenlebens unterzuordnen. Im übrigen werden einzelne Erziehungsberechtigte auch nicht gefragt, ob ihr Kind etwa am Geographie- oder Musikunterricht teilnehmen will. Das Erlernen der Muttersprache hat einen derart hohen Stellenwert, daß kein Kulturstaat darauf verzichten kann.

Zudem wäre diese Bestimmung aus der Sicht der Volksgruppen ein folgenschwerer Rückschritt gegenüber der geltenden Regelung des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937. Sie ist daher ersatzlos zu streichen.

Ad § 3 (1)

Da wir stets Vertreter der Zweisprachigkeit waren, erwarten wir, daß den Schulen im Sinne des § 3 (1) Z 2 der Vorzug gegenüber jenen gem. § 3 (1) Z 1 gegeben wird. Eine Öffnung von Volksschulen mit rein kroatischer Unterrichtssprache ist im Burgenland derzeit nicht möglich.

Das legislative Angebot von rein kroatischen Volksschulen verstehen wir als rein formelle Erfüllung des Rechtsanspruches aus dem Österreichischen Staatsvertrag. Außerdem wird der kroatischen Volksgruppe dadurch ein scheinbar großzügiges Recht eingeräumt, wofür sie offenbar beim zweiten Schulmodell, den zweisprachigen Klassen, Tribut zahlen muß.

Ad § 3 (3)

Eine genaue, unmißverständliche Definition des zweisprachigen Unterrichts ist notwendig. Alle Unterrichtsgegenstände sind in gleichem Ausmaß, d. h. 50 % in Kroatisch und 50 % in Deutsch zu unterrichten, wobei der Gegenstand Kroatisch in kroatischer Sprache, und der Gegenstand Deutsch in deutscher Sprache unterrichtet wird. Die Volksschüler müssen sich nach der 4. Schulstufe in beiden Sprachen, sowohl in Wort als auch in Schrift, gleich gut ausdrücken können.

Da derzeit an den sogenannten zweisprachigen Volksschulen die kroatische Sprache in unterschiedlichem Ausmaß unterrichtet wird, ist eine Übergangsregelung zu erlassen, die in vier Jahren von der jetzt geübten Praxis zur wahren Zweisprachigkeit führt.

Ad § 4 (2)

Der Unterricht an Volksschulen des autochthonen Siedlungsgebietes muß zweisprachig erteilt werden. (Siehe Stellungnahme zu § 1 (2) und zwar obligatorisch für alle Schüler.)

Ad § 4 (3)

Der Passus "und die Abmeldung gemäß Abs. 2" ist zu streichen, da an diesen Schulen der Unterricht obligatorisch zweisprachig zu erteilen ist.

Ad § 5 (1)

Auch die Jahreszeugnisse haben an zweisprachigen Schulen zweisprachig zu sein.

Ad § 6 (1)

Die erforderliche Mindestschülerzahl für rein kroatische Schulen ist klar zu definieren und hat wesentlich niedriger als bei allgemeinen Schulen zu sein. Außerdem soll die Möglichkeit geboten werden, daß im autochtonen Siedlungsgebiet rein kroatische Klassen geführt werden können. Da es ineffizient ist, in einer großen Gemeinde, wie etwa Cindrof/Siegendorf, zwei Volksschulen zu führen, sollen im Gesetz auch Volksschulklassen mit kroatischer Unterrichtssprache vorgesehen sein.

Ad § 6 (2)

Dieser Punkt schließt aus, daß in einer Gemeinde mit einem kroatischen Bevölkerungsanteil von mehr als 70 % der Unterricht zweisprachig geführt wird. Daher sollte, die Änderungen im § 6 (1) miteinbezogen, der § 6 (2) folgendermaßen lauten:

“Im autochtonen Siedlungsgebiet sind alle Volksschulen zweisprachig oder kroatisch (ungarisch) zu führen.”

Ad § 6 (5)

Das Zweitlehrersystem ist schon aus Gründen der Schulökonomie abzulehnen. Est führt außerdem zu einer nicht gutzuheißenen Segregation. (Siehe im übrigen Stellungnahme zu § 4 {2}). Außerdem geht der Gesetzgeber davon aus, daß in den zweisprachigen Volksschulen nicht alle Gegenstände zweisprachig unterrichtet werden, da er für einen Zweitlehrer ein Limit von 14 Unterrichtsstunden pro Woche festsetzt.

Ad § 8 (1)

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der zweisprachig geführten Hauptschule in Veliki Borištof/Großwarasdorf die rechtliche Grundlage entzogen. Hingegen ist eine rein kroatische Hauptschule im Gesetzesentwurf vorgesehen. Siehe dazu ablehnende Begründung zu § 3 (1).

Zusatz:

§ 8 (1) Z 3 Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge mit kroatischer (ungarischer) und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge). An diesen Schulen ist der gesamte Unterricht in deutscher und kroatischer (ungarischer) Sprache in gleichem Ausmaß zu erteilen.

Für Hauptschulen wird folgende generelle Regelung vorgeschlagen:

- a) An Hauptschulen, die im Einzugsbereich von zweisprachig geführten Volksschulen liegen, ist in logischer Konsequenz der Unterricht für jene Kinder, die in der Volksschule zweisprachig unterrichtet wurden, auch obligatorisch zweisprachig (kroatisch { ungarisch } + deutsch) zu führen.
- b) An Hauptschulen, in deren Einzugsbereich es keine zweisprachig geführten Volksschulen gibt, ist bei nachhaltigem Bedarf, der bei 3 Anmeldungen gegeben ist, für die Angemeldeten die kroatische (ungarische) Sprache auf allen Schulstufen mit 6 Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen.

Ad § 12 (1)

Diese Bestimmung widerspricht dem Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages aus dem Jahre 1955, in dem von einer verhältnismäßigen Anzahl eigener Mittelschulen die Rede ist. Bei Bedarf sind weitere AHS und BHS zu errichten. Bis dahin sind an allen anderen allgemeinbildenden höheren Schulen des Burgenlandes bei einem nachhaltigen Bedarf, der bei 9 Anmeldungen gegeben ist, Klassen mit kroatischer (ungarischer) und deutscher Unterrichtssprache zu führen (Volksgruppenklassen).

Ad § 13 (1) und (2)

Gegenwärtig ist das Angebot der kroatischen Sprache in der Kindergärtnerinnenschule und der Pädagogischen Akademie absolut unzureichend. Das derzeit angebotene Ausmaß an kroatischer Sprache reicht nicht aus, daß Kindergärtnerinnen und Lehrer/innen die Kinder in gleichem Maße deutsch und kroatisch betreuen können. Die im Gesetzesentwurf verwendete Diction "in einem Ausmaß anzubieten" verleitet zur Annahme, daß die jetzige Praxis beibehalten wird.

Ad § 19 (2)

Zusätzlich sollte angeführt werden, daß bis zur Einführung der wahren Zweisprachigkeit für den § 3 (3) ein Einführungs- bzw. Übergangszeitraum von vier Jahren gewährt wird.

Conclusio:

Das neue Minderheitenschulgesetz muß eine Verbesserung der gegenwärtigen Unterrichtspraxis herbeiführen. Andernfalls ist es abzulehnen. Die Skala der Zweisprachigkeit darf nicht von 0-10 reichen, sondern für den Lehrer genau definiert sein, sodaß Kinder in autochtonen Gebieten effektiv zweisprachig zu sein haben.

Für den Kroatischen Kulturverein im Burgenland



Agnjica Csenar Schuster
Schriftführerin



Mag. Zlatka Gieler
Präsidentin

Eisenstadt/Željezno, am 25. Feber 1994